



INFOLAW

WWW.INFOLAW.AT

Aktuelle Fragen des Urheberrechts im Kontext der Digitalisierung

16. IT-Rechtstag

5.5.2022

Axel Anderl

D O R D A

WIR SCHAFFEN KLARHEIT.

Agenda

I. Urheberrechtliche Implikationen der Digitalisierung

- Allgemeines zum digitalen Urheberrecht
- Urheberrechtsnovelle 2021 und Umsetzung in AT
- Entwurf des Data Acts
- KI-VO

II. Aktuelle use cases

- NFTs
- Metaworld
- (potentielle) Konfliktfelder in Bezug auf Verwertungsgesellschaften

III. Fazit / Ausblick

Urheberrechtliche Implikationen der Digitalisierung

Digitales Urheberrecht – Überblick

• Digitalisierung, insb KI

- Dreh- und Angelpunkt: **Daten(-banken) und Text- und Data-Mining (TDM)**
- Definition DSM-RL:

"Technik für die automatisierte Analyse von Texten und Daten in digitaler Form, mit deren Hilfe Informationen unter anderem – aber nicht ausschließlich – über Muster, Trends und Korrelationen gewonnen werden"

• Urheberrechtliche Schutzfähigkeit eines/einer:

Datums	KI-generierten Datums	Datenbank	KI-generierten Datenbank
<ul style="list-style-type: none"> • Werkcharakter? • niedrige Schutzanforderung, vgl EuGH C-5/08, <i>Infopaq</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Persönlichkeit und Individualität der nat Person (dh des Programmierers) noch erkennbar (KI als Hilfsmittel)? • Maßstab: Eigenständigkeit KI (Algorithmus als Schöpfer?) 	<ul style="list-style-type: none"> • vgl § 40f UrhG 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>kein</u> menschlicher Schaffensakt, sondern wesentliche Investitionsleistung (Initiative und/oder Risiko) erforderlich

Digitales Urheberrecht – Überblick

- **KI als "Schöpfer":**

- kein urheberrechtlicher Schutz des Ergebnisses, aber ggf Leistungsschutzrechte des KI-Programmierers

- davon zu differenzieren: **Schutzfähigkeit der KI**

- § 40a UrhG: als Computerprogramm (kein urheberrechtlicher Schutz des Algorithmus *per se*, erst bei Implementierung in Programmcode)
- § 40f UrhG: als Datenbankwerk (subsidiär)

- **Verletzung von Verwertungsrechten durch KI-Einsatz:**

- Black box-Problem (Zurechnung)
- 2015: Vorschlag des EP "*e-Person*"
- stattdessen: KI-VO

- **typische Verwertungshandlungen iZm TDM:**

- Vervielfältigung (§ 15 UrhG) – erfasst sind digitale Vorgänge jeglicher Art wie zB Streaming
- Bearbeitung (§ 14 Abs 2 UrhG)
- Verbreitung (§ 16 UrhG)
- Zurverfügungstellung (§ 18a UrhG)

Urheberrechtsnovelle 2021 – TDM

- privilegierte Nutzungsmöglichkeit **zu Forschungszwecken** (§ 42h Abs 1-5 UrhG)
 - **freie Werknutzung zur Vervielfältigung**,
"um damit Texte und Daten in digitaler Form für die wissenschaftliche [...] Forschung automatisiert auszuwerten und Informationen unter anderem über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen, wenn er zu dem Werk rechtmäßig Zugang hat [...], soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist"
 - = **Unterfall der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch** (ErläutRV)
 - jede Nutzungshandlung, die der Einrichtung zugeordnet werden kann
 - auch Studenten, die für die Einrichtung Arbeiten verfassen
 - Definition **Forschungseinrichtung**:
 1. vorrangiges Ziel wissenschaftliche Forschung oder forschungsgeleitete Lehre
 2. nicht gewinnorientiert und im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig
 3. kein bevorzugter Zugang zu Forschungsergebnissen durch ein Unternehmen mit bestimmenden Einfluss
 - **ABER**: auch Vervielfältigungen im Rahmen einer **öffentliche-privaten Partnerschaft** erfasst (Erweiterung durch Novelle 2021!)
 - **rechtmäßiger** Zugang: zB open access; vertragliche Vereinbarungen, insb Abonnements

Urheberrechtsnovelle 2021 – TDM

- Nutzungsmöglichkeit für den **eigenen Gebrauch** (§ 42 Abs 6 UrhG)
 - Recht zur Vervielfältigung
 - **ausgenommen** wenn diese "*ausdrücklich verboten und dieses Verbot in angemessener Weise durch einen Nutzungsvorbehalt, und zwar etwa bei über das Internet öffentlich zugänglich gemachten Werken mit maschinenlesbaren Mitteln, kenntlich gemacht wird*"
 - Ausnahme soll nur dann zur Anwendung kommen, wenn ihr der **Rechteinhaber nicht ausdrücklich und in angemessener Weise widerspricht**, dh Ausnahme kann vertraglich abbedungen werden (ErläutRV)
 - **problematisch**: Digitalisierungshemmnis
 - RL (digitaler Widerspruch) vs Umsetzung in AT (Hinweis in AGB ausreichend)

- Rechtsrahmen für EU Digital Economy
- **bisher kein Eigentums- oder sonstiges Ausschließlichkeitsrecht** am einzelnen Datum
 - faktische Zugriffsmöglichkeiten entscheidend (zB Gerätehersteller bei IoT)
 - Einschränkungen durch *Datenschutzrecht*
- Data-Act schafft **kein "Dateneigentum"**
 - ABER: Regeln für Verteilung von Daten, insb Zugangsöffnung
- Art 35:
 - Ausschluss des Datenbankherstellerrechts
 - **Ziel:** Gerätehersteller sollen Zugangsanspruch der Nutzer und Recht auf Weitergabe an Dritte nicht durch Datenbankrecht vereiteln können
 - **ABER: Berufung auf sonstige Immaterialgüterrechte bleibt möglich (?)**

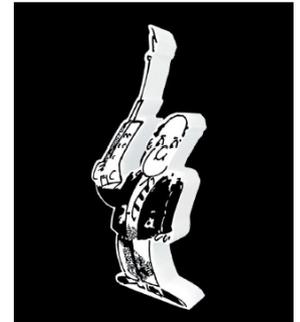
- Ziel: Ankurbelung der Wirtschaft des Binnenmarktraums bei gleichzeitiger Sicherstellung fundamentaler Rechtsgrundsätze und Prinzipien ("*trustworthy AI*")
- **sektoraler und risikobasierter Regulierungsansatz**, ua:
 - Qualitätskriterien für Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze
 - Aufzeichnungs- und Transparenzpflichten
 - Aufsicht und Kontrolle
 - black list
- Regelwerk betrifft "*Vorstufe*", Schutzfähigkeit von KI und KI-generierter Werke und Datenbanken bleibt unverändert

Aktuelle use cases

NFTs – Allgemeines

- = **tokenisierte Vermögenswerte**

- Verbriefung digitaler oder analoger ("*digitaler Zwilling*") Güter
- konkret: Zuordnung eines public keys zu Asset
 - "*Einmaligkeit statt Handelbarkeit*", Art "*Echtheitszertifikat*"
 - zukünftig auch on-chain NFTs?
- zB urheberrechtlich geschützte JPG-Dateien, Gemälde, Musik
- steigende Bedeutung in der Praxis
 - 2021: Versteigerung eines NFT-Werks von *Beeple* um \$ 70 Mio
 - 2022: Wiener Belvedere 10.000 NFTs am Gemälde "*Der Kuss*"
 - enger Konnex zu Metaverse



[Peter Jellitsch]

- **Übertragung**

- Modus: Besitzanweisung
- idR **keine automatische Übertragung der Rechte oder Inhaberschaft** an Asset (daher keine urheberrechtlich relevante Verwertung)
- bei Erwerb eines NFT auf **exakte Festlegung** der Nutzungsrechte/Lizenzbedingungen achten!
 - zB wenn Werk in einer Ausstellung öffentlich wiedergegeben werden soll, bspw im Metaverse "*Cryptovoxles*"

NFTs – Verknüpfung eines Assets mit einer Lizenz an diesem

- zentrale Frage: Welche Rechte werden mit NFT-"Kauf" vermittelt?
- mangels Regelung: Zwecktheorie (Urheberrechtsnovelle)
 - exakte Regelung der Nutzungsrechte bzw Einholung der Zustimmung des Urhebers jedoch jedenfalls **vorzuziehen**
 - Praxisbeispiel: NFT Drehbuch → Recht auf Verfilmung mitumfasst?
 - Grenzen: KSchG
- **Lizenz** wird durch **Inhaberschaft über den NFT** vermittelt
 - Urheber ist 1. Inhaber des NFT: nach Minting und Verknüpfung, Speicherung auf BC
 - Lizenztext wird idR in **Metadaten** gespeichert
- Vorteile:
 - sämtliche Rechtsübertragungen sind über BC nachvollziehbar: **besonders sichere Dokumentation** der Transaktionskette, von Herkunft und Eigentum
 - Regelung Weiterveräußerung über smart contracts
- Nachteile/Risiken:
 - Konkurs Plattform?
 - Interoperabilität/Wechsel Plattformen?
 - siehe "*gefälschte*" NFTs bei Wiederhochladen auf anderer Plattform → Urheberrechtsverletzungen!

NFTs – Risiko Urheberrechtsverletzungen

- **"gefälschte" NFTs**

- Verknüpfung eines NFTs mit einem Werk, an dem Herausgeber kein Nutzungsrecht besitzt
- Erstellung mehrerer NFTs für ein Werk
- Löschung auf Plattform 1 und Minting auf Plattform 2 (zB bei Konkurs Plattform, Plattformwechsel aus anderen Gründen)

- Vorgehen gegen:

Herausgeber des NFT

- Digitalisierung/Kopieren des Werks wie auch öffentliche Zurverfügungstellung = relevante Verwertungshandlung
- **uU problematisch: Rechtsdurchsetzung** (Identifikation Herausgeber)

Host-Provider

- § 81 UrhG iVm § 16 ECG: gerichtet auf Untersagung des Hostings des Werks auf Server (Link inhaltsleer)
- **ABER: praktische Probleme in der Durchführung**, insb bei Verwendung dezentralen Interplanetary-File-Systems

Metaworld/Metaverse

- **kollektiver virtueller Raum**

- Abbildung in BC
- zB Unternehmen, Land, Fußballclub
- **enger Konnex zu NFTs**: Entwicklung zu zentraler Infrastruktur

- **rechtliche Fragestellungen:**

- Namensrecht
- Urheber- und Persönlichkeitsrecht
 - zB virtuelle Bauwerke, Gemälde
- Recht am eigenen Bild
- weitere betroffene Rechtsgebiete:
 - Datenschutz
 - Markenrecht
 - Wettbewerbsrecht
 - etc

(Potentielle) Konfliktfelder in Bezug auf Verwertungsgesellschaften

- zentrale Frage: Wer nimmt Rechte wahr?
 - OGH 26.11.2020, 4 Ob 185/20i:
 - Auftrag an Verwertungsgesellschaft zur treuhändigen Rechtewahrnehmung beseitigt nicht Aktivlegitimation des Rechteinhabers
 - weder Recht des Rundfunkunternehmers zur Weitersendung noch Anspruch auf Vertrag mit Verwertungsgesellschaft dürfen in Selbsthilfe durchgesetzt werden

(Potentielle) Konfliktfelder in Bezug auf Verwertungsgesellschaften

- **Online-Satkab-RL** (Umsetzung UrhRNovelle 2021):
 - Ziel: Förderung des grenzüberschreitenden Zugangs zu europäischen Fernseh- und Hörfunkprogrammen
 - erleichtert Lizenzierung geschützter Werke für "**ergänzende Online-Dienste**" von Sendeunternehmen (§ 18b UrhG)
 - **§ 59a Abs 1 UrhG**: einheitliches, für alle integralen Weiterverbreitungen geltendes, technologieneutrales Weitersenderegime
 - **erweiterte Verwertungsgesellschaftenpflicht** für die Weiterverbreitung
 - § 59a Abs 3 UrhG: Weiterleitungsdefinition gilt **nicht**, wenn **Erstsendung ausschließlich im Internet**

(Potentielle) Konfliktfelder in Bezug auf Verwertungsgesellschaften

- Umfassende rezente Rsp des OGH, zB:
 - OGH 22.09.2020, 4 Ob 149/20w
 - eV ProSieben und Sat.1 gegen Hutchison Drei wg unerlaubter Weitersendung und Vervielfältigung im Rahmen der "DREI TV"-Software
 - § 59a UrhG ist technologieneutral auszulegen, auch Weitersendung über OTT ist Kabelweiterleitung
 - OGH 26.11.2020, 4 Ob 185/20i
 - Reichweite einer Rechtseinräumung an eine Verwertungsgesellschaft folgt der Privatautonomie
 - Zulässigkeit der Ausnahme des Livestreams über OTT-Dienste
 - kein gutgläubiger Erwerb von (Werknutzungs-)Rechten
 - OGH 10.12.2020, 4 Ob 172/20b
 - technologieneutrales Kabelweitersenderecht
 - sofern Verwertungsgesellschaft nicht über Rechte zur Weitersendung mittels OTT verfügt, fehlt aus tatsächlichen Gründen die Voraussetzung für eine Zwangslizenz nach § 59b UrhG

(Potentielle) Konfliktfelder in Bezug auf Verwertungsgesellschaften

- EuGH 24.03.2022, C-433/20, *Austro-Mechana* (Cloud-Abgabe):
 - Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana nimmt in AUT Werknutzungsrechte und Vergütungsansprüche treuhändig wahr; Strato AG mit Sitz in DE bietet in AT Cloud-Services an, die auf Servern in DE gehostet werden
 - Upload einer Sicherungskopie in die Cloud = Vervielfältigung
 - ob Cloud-Server Dritten gehört, ist irrelevant → vom Begriff „auf beliebigen Trägern“ iSv Art 5 Abs 2 lit b der RL 2001/29 erfasst
 - Privatkopie: Anspruch auf gerechten Ausgleich an Rechteinhaber
 - **weites Ermessen der Mitgliedstaaten** (Risiko der Doppel- und Mehrfachvergütung!)

Fazit / Ausblick

Fazit / Ausblick

- Digitalisierung und insb AI als Impulsgeber:
 - Urheberrechtsnovelle(n)
 - Data Act
 - KI-VO
 - Data Governance Act
 - DMA/DSA
- zahlreiche neue Regulierungsansätze der EU
 - dennoch "*Hinterherhinken*" der Regulierung
 - Entwicklung von Datenschutzrecht zu Datenrecht (kritisch: zunehmende "*Zersplitterung*" der Materie)
- zukünftige Relevanz von Daten(-banken)
 - deep fakes als zukünftiger use case?
- Metaverse
 - Eigentümerschaft

Ansprechpartner



Dr Axel Anderl, LL.M.



- Managing Partner bei DORDA
- Fachliche Schwerpunkte: IT-Recht, insb E-Commerce, Urheber- und Medienrecht, Wettbewerbsrecht
- Empfohlen als führender Anwalt in IT-Recht im renommierten internationalen Handbuch "Chambers Europe", "Legal 500" und "International Law Office"
- ILO Client Choice Award für E-Commerce 2012 und 2013
- ILO Client Choice Award für Information Technology & Internet 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2021
- Legal500 Hall of Fame für TMT
- Leading Individual TMT und IP bei Legal500
- Leading Individual für IT und IP bei Chambers
- Leading Individual für IP bei JUVE
- Absolvent der Universität Wien (Dr iur 2005) und des Universitätslehrgangs für Informationsrecht und Rechtsinformation der Universität Wien (LL.M. 2001)
- Autor zahlreicher Fachpublikationen in den Bereichen IT-, Urheber- und Medienrecht, ua "IP in der Praxis" (Manz), #blockchain (LexisNexis) oder Handbuch UWG (Linde).
- Vortragender und Lektor an zahlreichen Hochschulen und Fachhochschulen sowie bei diversen Seminaranbietern

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Dr Axel Anderl, LL.M.

T: +43 1 533 47 95 – 23

E: axel.anderl@dorda.at



DORDA Rechtsanwälte GmbH · Universitätsring 10 · 1010 Wien



TOP RANKED



TOP TIER FIRM



AUSTRIAN LAW
FIRM OF THE YEAR

TIER 1 Legal500 2007-2022: TMT

TIER 1 Legal500 2020-2022: Data Privacy & Data Protection

TIER 1 Legal500 2021-2022: Intellectual Property

BAND 1 Chambers Europe 2008-2022: TMT:IT